



Abteilung Tennis

Allgemeine Spiel- und Platzordnung

1.0 Spielordnung

- 1.1 Spielberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Gastspieler (s. 2.6).
- 1.2 Die persönliche Spielberechtigung ist nicht übertragbar.
- 1.3 Die Spielberechtigung kann - als einstweilige Regelung - von Mitgliedern des Vorstandes entzogen werden, sofern gegen Spiel und Platzordnung oder die Vereinsatzung verstoßen wird. Die Mitglieder des Vorstandes sind in diesem Fall verpflichtet, den Vorstand unverzüglich zu informieren und eine Entscheidung über die Dauer des Entzuges einzuholen (§ 4.10 der Satzung).
- 1.4 Inaktive Mitglieder können am Spielbetrieb nicht teilnehmen, auch nicht als Gastspieler.

2.0 Platzordnung

- 2.1 Eine Platzbelegung kann nur durch mindestens 2 Spieler erfolgen, nachdem diese sich im Platzbelegungssystem ordnungsgemäß mit ihrem Namen und Kennungen eingebucht haben, wobei eine Buchung jeweils nur zur vollen Stunde möglich ist. Die Vorausbuchungsfrist beträgt 3 Stunden.
- 2.2 Der Austausch von Spielberechtigungen sowie die Verwendung von fremden Kennungen sind unzulässig und werden als Verstoß gegen die Spiel- und Platzordnung geahndet (siehe 1.3).
- 2.3 Über die technische Bespielbarkeit eines Platzes entscheidet der Platzwart.

Die Spieldauer für Einzel und Doppel beträgt 60 Minuten. Bei freien Plätzen darf die Spieldauer überschritten werden. Bei Spielbeginn sind freie Plätze zuerst zu belegen.
- 2.5 Die Plätze dürfen nur mit ordnungsmäßiger Spielkleidung und ausschließlich mit Tennisschuhen betreten werden.
- 2.6 Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, mit einem Gast die Tennisplätze des THC Brühl zu nutzen. Die Gastgebühr, die dem Gastgeber in Rechnung gestellt wird, beträgt 15 EUR pro Stunde für die ersten drei Spiele mit einem Gast und ab dem vierten Spiel jeweils 25 EUR pro Stunde.

Möchten 2 Gäste (Nichtmitglieder) einen Platz nutzen, muss dies zur Einbuchung im Platzbelegungssystem bei einem Vorstandsmitglied vorab angemeldet werden. Die Gastgebühr ist vor Spielbeginn beim Trainer oder der Gastronomie zu entrichten.

Werktags nach 17.00 h und samstags / sonntags vor 16:00 h ist eine Spielberechtigung als Gast nur möglich, wenn der allgemeine Spielbetrieb dies zulässt.
- 2.7 Der Platz ist vor Spielbeginn zu wässern. Vor Verlassen ist der Platz abzuziehen, die Linien sind nach persönlichem Ermessen zu reinigen. Es muss der Platz auch nach Spielende gewässert werden. Die Wiederherstellung der Bespielbarkeit des Platzes fällt in die Spielzeit.

- 2.8 Bei Verstößen gegen die o.a. Punkte kann die Platzbuchung durch ein Vorstandsmitglied wieder gelöscht werden oder die Spielberechtigung nach 1.3 entzogen werden.

3.0 Allgemeine Beispielbarkeit

Die allgemeine Beispielbarkeit der Plätze ist wie folgt eingeschränkt:

- 3.1 Die Plätze 1-5 sind Trainerplätze und stehen dem allgemeinen Spielbetrieb nur zur Verfügung, wenn diese im Platzbelegungssystem nicht belegt sind.
- 3.2 Der Abteilungsleiter ist berechtigt, wegen besonderer Veranstaltungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens weitere Beschränkungen des allgemeinen Spielbetriebs anzuordnen, jedoch ist auf die Mindestverfügbarkeit von 2 Plätzen für den allgemeinen Spielbetrieb zu achten. Über darüber hinaus gehende Einschränkungen entscheidet ausschließlich der Vorstand.

Brühl, im Januar 2021

Der Vorstand

Gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung vergehen, Ansehen oder Vermögen des Vereins schädigen oder zu schädigen versuchen, gegen vom Vorstand verfügte Weisungen wiederholt verstoßen, können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Platzverbot bis zu 4 Wochen
- c) Ausschluss

Zuständig zur Verhängung der Strafen ist der Vorstand. Die Bestrafung durch Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief dem betreffenden Mitglied zur Kenntnis gebracht. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen und beginnt mit dem Tag, an dem das betreffende Mitglied Kenntnis von dem Ausschluss erlangt hat. Der Ausschluss wird nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam. Bis zur Wirksamkeit gilt der Ausschluss als Platzverbot.

I.1. Spielberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag und sonstige beschlossenen Gebühren entrichtet haben.

I.2. Mitglieder, die ohne oder mit ungültiger Spielmarke spielen, können vom Platz gewiesen werden. Im Wiederholungsfalle kann durch den Vorstand ein Bußgeld oder Spielverbot festgelegt werden.

Alle Mitglieder haben das Recht und die Verpflichtung, für die Einhaltung der Spiel- und Platzordnung zu sorgen. Grobe und wiederholte Verstöße gegen diese Ordnung können mit Spielverbot oder Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus dem Verein geahndet werden.

§ 11 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand Strafen verhängt werden.

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.